

Antrag auf Zusicherung

1. Persönliche Daten

Anrede	Vorname	Name
Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort	
Kundennummer	Bedarfsgemeinschaftsnummer	

Telefonnummer für etwaige Rückfragen [freiwillig]



Bitte geben Sie die vollständige Bedarfsgemeinschaftsnummer an.

2. Übernahme der Kosten wegen

Umzug innerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (§22 Absätze 4 bis 6 SGB II)	
	Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten)
	Mietkaution
	Genossenschaftsanteile
	Umzugskosten
Zuzug aus einem anderen Kreis/ Stadt in den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (§ 22 Absätze 4 bis 6 SGB II)	
	Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten)
	Mietkaution (Darlehen)
	Genossenschaftsanteile (Darlehen)
	Bisheriges Jobcenter/ optierende Kommune hier angeben:
Wegzug aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (§ 22 Absatz 6 SGB II)	
	Umzugskosten



Für die Erstaussstattung nutzen Sie bitte den gesonderten Antrag.

3. Persönliche Verhältnisse	
☐	Ich bin alleinstehend
☐	Ich lebe zusammen mit einem/ einer Partner/-in in Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft
☐	Ich lebe in einer Haushaltsgemeinschaft mit meinen Eltern
☐	Ich lebe in einer Wohngemeinschaft

 **Tragen Sie bitte hier alle Personen ein, welche in die Wohnung ziehen wollen oder dort wohnen wollen.**

4. Mit einziehende Personen	
	Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Bitte namentlich aufführen)
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
	Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/ Dritte (Bitte namentlich aufführen)
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5. Angaben zu den Kosten der Unterkunft		
	Alte Wohnung	Neue Wohnung
Größe in qm:		
Miete in €:		
Nebenkosten in €:		
Heizkosten in €:		

6. Angaben aus dem Energieverbrauchsausweis	
	Neue Wohnung
Wesentlicher Energieträger	
Energieeffizienzklasse	
Energieverbrauch in kWh	


Bitte legen Sie Nachweise zu den Angaben in den Punkten 5. und 6. in geeigneter Form diesem Antrag bei.

7. Umzug	
Umzug geplant zum:	Ablauf der Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung
Anschrift neue Wohnung	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort

8. Begründung des Wohnungswechsels	


Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme der beiliegenden Hinweise und dem Merkblatt durch Unterschrift auf dem Merkblatt und reichen dies mit ein.

9. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Mietvertrag bereits abgeschlossen / Wohnungswechsel ohne Zustimmung:

Wurde der Mietvertrag bereits unterschrieben oder Sie ziehen ohne Zustimmung des Jobcenters an einen neuen Wohnort, wird geprüft, in wie weit die zukünftigen Kosten übernommen werden.

Die durch den Umzug entstehenden Wohnungsbeschaffungskosten sowie Miet-kaution und Umzugskosten können dann ebenfalls nicht übernommen werden.

Umzug /Auszug aus dem Elternhaus

Junge Erwachsene, die sich in einer Ausbildung (Berufs- oder Schulausbildung) befinden, haben keinen Anspruch auf eigenen Wohnraum. Sie sind grundsätzlich auf Unterhaltsleistungen der Eltern zu verweisen, wobei zu beachten ist, dass Unterhaltsleistungen auch als Sachleistung in Form der Bereitstellung von Wohnraum gewährt werden können.

Das gleiche gilt für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung.

Wird einem Wohnungswechsel im Ausnahmefall zugestimmt:

- können Leistungsberechtigte auf die Anmietung von besonders preisgünstigem Wohnraum (z.B. Untermiete, möbliertes Zimmer) verwiesen werden.
- wird geprüft, ob eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht.

Bei einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung werden die entstehenden Aufwendungen bei den Eltern geltend gemacht und sind an das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt zu erstatten.

- ist ein bestehender Kindergeldanspruch von dem kindergeldberechtigten Elternteil an Sie weiterzuleiten. Das Kindergeld ist dann als Einkommen auf Ihre Leistungen nach dem SGB II anzurechnen.

Zur Prüfung, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, sind von Ihnen mehrere Wohnungsangebote verschiedener Vermieter vorzulegen. Das beigegefügte Formblatt ist vollständig auszufüllen.

Eine Zustimmung kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Besonderheiten bei Jugendlichen unter 25 Jahren

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn gem. § 22 Abs. 5 SGB II **vor** Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft vom Jobcenter die Zusicherung erteilt wurde.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt oder versagt, besteht grundsätzlich **kein** Anspruch auf Zahlung der Unterkunftskosten.

Nur in speziellen Einzelfällen kann hier eine Zusicherung für die Begründung eines eigenen Haushaltes gegeben werden. Die Gründe sind ausführlich durch den Antragsteller zu erläutern. Angaben zu evtl. erfolgten Anzeigen oder Gerichtsverhandlungen (z.B. bei Misshandlungen oder sexuellen Übergriffen) sind mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.

**10. Merkblatt zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Umzüge und Neuanmietung -**

Das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt ist **vor** einer Wohnungsanmietung über die maßgeblichen Umstände des Umzuges zu informieren (Miethöhe, Zeitpunkt des Umzuges, evtl. Kosten des Umzuges, Folgekosten usw.).

Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises ist der gesamte Umzug mit dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen (Wohnungsgröße, Miethöhe, Folgekosten). Wenn der Umzug in eine andere Gemeinde (außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt) erfolgt, ist mit dem dort zuständigen Träger die Miethöhe abzustimmen und dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt eine entsprechende Bescheinigung des (neuen) Trägers über die Angemessenheit der Unterkunft vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorherige Abstimmung mit dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II). Eine nachträgliche Vorsprache erfüllt diese Verpflichtung nicht.

Der Umzug muss erforderlich sein, es sei denn, der Umzug findet innerhalb des Landkreises statt und es entstehen weder Folgekosten, noch erhöhen sich die Unterkunftskosten. Über die Notwendigkeit entscheidet das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt. Sollte der Umzug nicht erforderlich sein, so ist zwar die Möglichkeit des Umzuges gegeben, es werden jedoch grundsätzlich **keine Folgekosten** (Umzugskosten, höhere Mietkosten, Mietkaution, doppelt anfallende Mietzahlungen während der Kündigungsfrist usw.) vom Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt übernommen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, sich um einen Nachmieter zu bemühen, weil während der Kündigungsfrist grundsätzlich keine doppelten Mieten übernommen werden.

Hinweise und Merkblatt zur Kenntnis genommen durch den Antragsteller/ die Antragstellerin bzw. gesetzlichen Vertreter/ bestellten Betreuer/ Bevollmächtigten:

11. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und der Kenntnisnahme der Hinweise und des Merkblattes

Ort/ Datum	Unterschrift Antragsteller/ Antragstellerin
Ort/ Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter/ bestellter Betreuer/ Bevollmächtigter

Sie können den Antrag auf Zusicherung, die erforderlichen Anlagen und Nachweise in verschiedenen Formen an Ihr zuständiges Jobcenter übermitteln:

- **In schriftlicher Form**, Formular ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und per Post oder Fax an das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt senden.
- **Online**, Formular am digitalen Endgerät ausfüllen, abspeichern und als PDF-Anhang einer Postfachnachricht an das Jobcenter senden (Zugangsdaten Jobcenterdigital notwendig!) **In diesem Fall ist keine Unterschrift auf dem Dokument notwendig!**

INFORMATIONEN ZUM VERSAND VON DOKUMENTEN ÜBER DIE POSTFACHNACHRICHT

Nachrichten-Anhänge

Hinweis zum Hochladen von Dokumenten

Für die Dateien gilt:

- Bitte beachten Sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Nutzungsbedingungen beim Verfassen Ihrer Nachricht und beim Hochladen vertraulicher Dokumente. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des umgewandelten PDF-Dokumentes.
- Die maximale Größe einer Nachricht einschließlich ihrer Anhänge ist begrenzt auf 7,5 MB.
- Zulässige Dateitypen sind: PDF, JPEG, PNG, BMP.

[Anleitung zum Hochladen von Nachrichten-Anhängen](#)

Dateien in diesen Bereich ziehen
oder
 **Dateien auswählen**

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich die umgewandelten Dokumente auf Vollständigkeit geprüft habe und der Übermittlung im PDF-Format zustimme.

Abbrechen **Als Entwurf speichern** **Absenden**

Die Postfachnachricht darf einschließlich der Nachrichten-Anhänge höchstens 7,5 MB groß sein. Bitte bei Handyfotos die Kamera-Einstellungen Ihres Handys hinsichtlich der Dateigröße prüfen. Bitte achten Sie darauf, dass die Dateinamen Ihrer Nachrichten-Anhänge nicht länger als 80 Zeichen sind. Sie können Nachrichten-Anhänge in folgenden Formaten zu Ihrer Nachricht hinzufügen: PDF, JPG, BMP, PNG. Wenn Ihr Nachrichten-Anhang ein anderes Format hat, nimmt der Postfachservice den Anhang nicht an.

Sollten Sie mehrere Unterlagen hochladen wollen, nutzen Sie bitte mehrere Nachrichten-Anhänge an eine Nachricht.

Achtung!

Wenn mehrere Anhänge an eine Postfachnachricht angehängt werden sollen, müssen diese einzeln angehängt werden. Es ist aber prinzipiell möglich an eine Nachricht mehrere Dateien anzuhängen.

Beispiel:

Anhang 1 – Antrag auf Zusicherung

Anhang 2 – Wohnungsangebot Nr. 1

Anhang 3 – Wohnungsangebot Nr. 2

[Postfachnachricht aufrufen](#)